

Referent Abg. Braun: Ich werde mir erlauben, die §§. 112 und 113 sogleich mit vorzutragen:

§. 112.

Sollte mit dieser Aufforderung an einen Gläubiger nicht zu gelangen sein, oder auf die Aufforderung eine Anzeige des Betrages der Forderung nicht erfolgen, so hat die Grund- und Hypothekenbehörde eine dem Eintrag in das Grund- und Hypothekenbuch entsprechende Summe, wobei auch auf rückständige Zinsen auf die drei letzten Jahre, unter Anwendung der Bestimmungen in §§. 66, 68 Rücksicht zu nehmen ist, von den Erstehungsgeldern für den Gläubiger zurückzubehalten und in gerichtliche Verwahrung zu nehmen, vorbehaltlich der Rechte des Schuldners, wenn derselbe die Tilgung der Forderung oder eine Milderung derselben gegen den Gläubiger darzuthun vermöchte.

§. 113.

Wegen des Verfahrens nach gerichtlicher Zwangsversteigerung im Concurse ist den Vorschriften der Proceßgesetze nachzugehen.

Darüber sagt der Bericht:

Es folgen nun

§§. 111, 112 und 113,

die man in gleicher Weise und nur mit der Bemerkung, daß in §. 112, um das zweimal hinter einander folgende Wort „Aufforderung“ zu vermeiden, die Worte

„die Aufforderung“

auf der zweiten Zeile mit dem Pronomen

„dieselbe“

bei der Redaction des Gesetzes zu vertauschen sein möchte, der Genehmigung der Kammer anempfiehlt.

Staatsminister v. Könnert: Das Ministerium hat es vermieden, sich gegen Redactionsveränderungen zu erklären, um nicht darüber eine Discussion zu veranlassen, selbst wenn es in einer Redactionsveränderung eine Verbesserung nicht finden konnte, und vielmehr das Ministerium der Ansicht sein muß, daß die geehrte Kammer sich nicht auf den richtigen Standpunkt stellt, wenn sie bloße Redactionsbemerkungen gibt, Verbesserungen des Styls anträgt. Allein mit der hier vorgeschlagenen Redactionsveränderung kann sich das Ministerium nicht einverstanden; es kann in der That darin, daß das Wort: „Aufforderung“ zweimal hinter einander vorkommt, einen Mißlaut nicht erblicken, weil es da, wo es wieder vorkommt, mit einer andern Präposition verbunden ist. Es heißt: „sollte mit dieser Aufforderung — nicht zu gelangen sein, oder auf die Aufforderung — nicht erfolgen.“ In der That kann ich hierin einen Mißlaut unmöglich erkennen; ja wenn es bei Gesetzen auf rhetorischen Schmuck ankäme, würde es besser klingen, als das matte Wort: „dieselbe.“ Es paßt aber auch das Wort dieselbe gar nicht. In dem ersten Satze ist davon die Rede, daß man mit einer Aufforderung an einen Gläubiger nicht gelangen kann, daß mithin eine solche nicht erlassen ist; im zweiten Satze ist von der Aufforderung die Rede, die erlassen worden ist. Eine Aufforderung die wirklich ergangen ist, ist aber nicht eine solche, die nicht ergangen ist.

Referent Abg. Braun: Die Deputation hat keineswegs durch ihre Anträge einen oratorischen Schmuck des Entwurfs hervorgebracht.

beiführen wollen. Ich glaube, daß wird der Bericht nicht darlegen, der nur außerordentlich wenige Anträge auf Redactionsveränderungen enthält, ungeachtet er wohl Veranlassung gehabt hätte, mehrere Anträge fraglicher Art zu stellen. Die Deputation hält übrigens diesen Vorschlag nicht für so bedeutend, als daß sie darauf beharren sollte. Glaubt die hohe Staatsregierung, glaubt die geehrte Kammer, daß es wohlklingend sei, wenn es heißt: „mit dieser Aufforderung“, „auf die Aufforderung“, und in derselben Zeile wieder „Forderung“, so wird die Deputation Nichts weiter dagegen einwenden. Ja, ich will sogar vorschlagen, daß die Deputation ihren Antrag auf die Veränderung des Wortes „Aufforderung“ in das Pronomen „dieselbe“ fallen läßt, und ich bitte den Herrn Präsidenten, die übrigen Deputationsmitglieder deshalb zu fragen.

Präsident D. Haase: Sind die übrigen Deputationsmitglieder damit einverstanden?

Vizepräsident Eisenstück: Minima non curat praetor.

Präsident D. Haase: Erklären sich auch die übrigen Deputationsmitglieder damit einverstanden? — Nachdem dies geschehen, richtet der Präsident die Frage an die Kammer: ob sie §. 111 unverändert annehme? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Es ist gegen die §§. 112 und 113 von keiner Seite etwas bemerkt worden; ich frage daher: Nimmt die Kammer §. 112 an? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Nimmt dieselbe §. 113 an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun:

Nach §. 113 beschloß die erste Kammer einen Zusatz als §. 113b.

folgenden Inhalts einzuschalten:

„4) durch Eintritt einer Resolutivbedingung.

Wurde eine Hypothek durch Eintritt einer Resolutivbedingung bestellt und solchergestalt in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen, so erlöscht die Hypothek mit Eintritt der Bedingung.“

Diese §. nimmt denjenigen Abschnitt der §. 100 auf, dessen Wegfall aus dem bei §. 99 erwähnten Grunde oben beantragt ist, und ist, wie hiermit geschieht, der

Zustimmung

der Kammer zu empfehlen.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer die von der ersten Kammer beschlossene Zusatzparagraphen 113 b an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun: Es würde nun nach der vorher beschlossenen Reihenfolge auf die §§. 103 und 104 zurückzukommen sein.

§. 103.

3) durch Entfugung des Gläubigers.

Der hypothekarische Gläubiger kann auf die Hypothek verzichten; ein solcher Verzicht hebt für sich allein das persönliche Forderungsrecht des Gläubigers nicht auf.

§. 104.

Die Einwilligung des hypothekarischen Gläubigers in die Veräußerung des verhafteten Grundstücks ist nicht für einen Verzicht auf die Hypothek und die Einwilligung in weitere Verpfändungen.